

Gemieteter Parkplatz: Genügt es, wenn die Räder im Feld stehen?



In älteren Garagen werden die Platzverhältnisse zunehmend enger: Dieser Kleinwagen wartet auf bessere Zeiten. Lars Plougmann (Flickr)

Wir wohnen in einem 30-jährigen Mietshaus mit Tiefgarage. Zu jeder Wohnung gehört ein Parkplatz. In letzter Zeit kam es unter Mietern immer wieder zu Diskussionen, weil parkierte Autos teils über die eingezeichneten Parkfelder hinausragen. Dies deshalb, weil die betreffenden Mieter auf dem Feld nicht nur ihr Auto abstellen, sondern entlang der Wand auch ihr Motorrad oder andere Gegenstände. Das Auto ragt dann bis zu 60 Zentimeter über das markierte Feld hinaus, was die Durchfahrt für andere Mieter erschwert.

Zu sagen ist allerdings, dass die Räder jeweils immer noch im Feld stehen. Darauf berufen sich auch diese Mieter. Sie behaupten, auf öffentlichen Parkplätzen gelte die Regel, dass nur die Räder innerhalb des Parkfeldes stehen müssten, egal, wie weit das Auto über die Markierung hinausragt. Dies müsse auch für private Garagen gelten. Andere Mieter sind der Ansicht, dass nur das eingezeichnete Feld gemietet wurde und auch nur dieses genutzt werden darf. In der Hausordnung ist die Frage nicht geregelt. Was gilt nun?

Zunächst gilt es, einen Irrtum auszuräumen: Auch im öffentlichen Raum muss das Auto ganz im Parkfeld stehen, samt Schnauze und Aussenspiegel. Das geht aus der Signalisationsverordnung hervor. Je nach Gemeinde können Automobilisten allerdings

mit einer gewissen Nachsicht der Polizei rechnen. So büsst die Stadtpolizei Zürich in der Regel nicht, wenn die Räder innerhalb der Linien stehen. Das gilt allerdings nur, solange nicht ein Teil des Autos in ein Halteverbot ragt.

Auch bei privaten Parkplätzen steht den Mietern nur das Recht zu, das markierte Feld respektive den Luftraum über diesem Feld zu nutzen. Nur für diesen Raum bezahlen sie mit ihrer Miete. Nicht anders ist es bei Einstellhallen in Siedlungen mit Eigentumswohnungen, wo in der Regel Sondernutzungsrechte an einzelnen Parkplätzen eingeräumt werden. Hier wie dort dürfen Autos grundsätzlich nicht über die markierten Felder hinausragen, wobei aber eine gewisse Toleranz gegenüber Mitmietern respektive Miteigentümern nie schaden kann.

Wenn Sie allerdings davon schreiben, dass Fahrzeuge bis zu 60 Zentimeter in den Durchgang hineinragen und das Zirkulieren erschweren, so scheint mir doch eine Grenze überschritten zu sein. Das könnte auch aus feuerpolizeilicher Sicht heikel sein. Denn gerade in älteren Garagen wie der Ihren wurden die Platzverhältnisse in den letzten Jahren ja zunehmend enger – weil die Autos deutlich grösser geworden sind.

Senden Sie uns Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht an rechtundkonsum@tages-anzeiger.ch
(Tagesanzeiger.ch/Newsnet)

(Erstellt: 08.05.2016, 17:30 Uhr)